

ZH_OBERGERICHT SB220090 vom 23. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220090

FR: ZH_OBERGERICHT SB220090 du 23 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220090 del 23 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 3. November 2021 meldete der Beschuldigte am

E. 1.2

Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichteten sowohl die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan Staatsanwaltschaft) wie auch die Privatklägerin auf Anschlussberufung (Urk. 51 und 52). Die Privatklägerin beantragte für das Berufungsverfahren zudem im Sinne von Art. 335 Abs. 4 StPO die Besetzung der Kammer mit einer Person gleichen Geschlechts (Urk. 52).

E. 1.3

Am 16. Februar 2022 und am 15. November 2022 wurde jeweils ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 46 und Urk. 57).

E. 1.4

Zur Berufungsverhandlung sind der Beschuldigte sowie sein amtlicher Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X._____, erschienen (Prot. II S. 4). Die Staatsanwaltschaft war vom Erscheinen dispensiert worden (Stempelverfügung auf Urk. 51). 2. Umfang der Berufung

- 5 - Der Beschuldigte hat seine Berufung nicht beschränkt, sondern verlangt einen umfassenden Freispruch unter entsprechender Regelung der Zivilansprüche und der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 47 S. 3). Damit ist das erstinstanzliche Urteil bisher in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 402 StPO). 3. Sachverhalt 3.1. Der Beschuldigte gab anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu, dass es mit der Privatklägerin in der Tatnacht zu sexuellen Handlungen sowie Geschlechtsverkehr gekommen war, stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass dies einvernehmlich erfolgt sei (Urk. 3/2 S. 3 ff.). Damit bestreitet er ein Kernelement des objektiven Vergewaltigungsvorwurfs (nötigende Handlungen) bzw. die Erkennbarkeit allfälligen Widerstandes der Privatklägerin, was den subjektiven Tatbestand beschlägt (so auch die Verteidigung in Urk. 31 S. 11 ff., Urk. 47 S. 11 f. und Urk. 60 S. 14 ff.). Mit dem Fokus auf diese Vorbringen ist somit zu prüfen, ob sich der Anklagevorwurf anhand der vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend erstellen lässt. Nach welchen Beweisregeln und -grundsätzen dabei vorzugehen ist, wurde von der Vorinstanz zutreffend dargelegt (Urk. 45 S. 6 f.). Hierauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.2. Wie die Vorinstanz sodann ebenfalls zutreffend ausführte, geben die erhobenen forensischen Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin und des Beschuldigten (Urk.

11/16-17) bzw. die pharmakologisch-toxikologischen Gutachten (Urk. 10/8 und 11) für die Sachverhaltserstellung nichts her und enthalten auch die weiteren sachlichen Beweismittel (Fotodokumentation, Urk. 7/1-4) keine entscheidenden Informationen (Urk. 45 S. 8 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.3. Die Wohnungsmieter, C._____ und D._____, wurden lediglich als polizeiliche Auskunftspersonen befragt, ohne dass der Beschuldigte seine Teilnahme-rechte gemäss Art. 147 StPO wahrnehmen konnte (Urk. 5 und 6). Auf ihre Aussagen kann damit, wie die Verteidigung zutreffend ausführt (Urk. 60 S. 5), höchstens zugunsten des Beschuldigten abgestellt werden. Damit verbleiben einzig die sachbezogenen Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin. Während sich die Privatklägerin mehrmals zur Sache äusserte (Urk. 4/1-2 und Prot. I

- 6 - S. 9 ff.), liegt vom Beschuldigten nur eine einzige Einvernahme bei den Akten, in deren Rahmen er einlässlich zu den Tatvorwürfen Stellung nahm (Urk. 3/2). 3.4. Was die Aussagen der Privatklägerin angeht, ist sodann anzumerken, dass diese, wie bereits erwähnt, mehrfach – so auch durch die Vorinstanz (Prot. I S. 9 ff.) – befragt wurde, wobei die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 22. Oktober 2020 (Urk. 4/2) auf Video festgehalten wurde und bei den Akten liegt (hinter Urk. 4/2). Dies erlaubt es dem Obergericht, sich – neben der Kenntnisnahme des Inhalts der Aussagen – auch ein Bild über ihr nonverbales Aussageverhalten zu machen. Eine erneute Einvernahme durch das Berufungsgericht drängt sich vor diesem Hintergrund nicht auf (vgl. hierzu auch BGer 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 2), zumal die Privatklägerin zum Kerngeschehen der sexuellen Handlungen bereits vor Vorinstanz keine Erinnerungen mehr verbalisieren konnte und selbst mit Blick auf die einleitenden Geschehnisse eine starke Verdrängungstendenz festzustellen war, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass dies nun, rund ein Jahr später, anders wäre. Eine weitere Einvernahme der Privatklägerin wurde denn auch von keiner der Parteien beantragt. 3.5. Die Vorinstanz hat den anklagegegenständlichen Sachverhalt (soweit bestritten) in zahlreiche Unterabschnitte bzw. -handlungen zerlegt und je einzeln geprüft, inwiefern sich diese aufgrund der Aussagen der Parteien erstellen lassen (Urk. 45 S. 11 ff.). Dieses Vorgehen wird der Tatsache, dass es sich um ein fließendes, sich dynamisch entwickelndes Geschehen handelt, nicht gerecht, sondern wirkt vielmehr künstlich konstruiert, wenig lebensnah und verhindert eine umfassende Beurteilung sowie eine eigentliche Aussagenanalyse, in welche das gesamte Aussageverhalten miteinzubeziehen ist und sich eine zuverlässige Einschätzung auch erst unter Einbezug eines genügend grossen Aussageumfangs machen lässt (Bender/Häcker/Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht,

E. 5

Zivilansprüche Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz eine Genugtuung in Höhe von Fr. 9'000.– (Urk. 29 S. 5 ff.), wovon ihr im angefochtenen Urteil Fr. 5'000.– zugesprochen wurden (Dispositivziffer 6). Wie gesehen, ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Vergewaltigung freizusprechen. Damit aber fehlt es an einer Grundlage für die Zusprechung einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR, weshalb das Begehren der Privatklägerin abzuweisen ist, auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Privatklägerin unter den damaligen Ereignissen bis heute zu leiden hat.

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Bei Freispruch sind die Kosten grundsätzlich durch den Staat zu tragen (Art. 423 StPO). Eine ausnahmsweise Kostentragung durch den Beschuldigten ist nur möglich, sofern er die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6.2

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung, inklusive die Festsetzung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der

- 22 - Privatklägerin (Dispositivziffer 8), wurde im Berufungsverfahren keinerseits gerügt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Sie ist zu bestätigen. Angesichts des heutigen Ausgangs sind diese Kosten sofort und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, da dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden kann, das Verfahren schuldhaft verursacht oder dessen Durchführung erschwert zu haben.

E. 6.3

Ausgehend von den eingereichten Honorarnoten sind der amtlichen Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 7'421.90 und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin eine Entschädigung von Fr. 465.95 zuzusprechen (§ 17 Abs. 1 lit. a und § 18 Abs. 1 AnwGebV; Urk. 59 und 58).

E. 6.4

Sodann fällt zufolge Freispruchs die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ausser Ansatz und sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.5

Die vom Beschuldigten für die Teilnahme an den Einvernahmen im Vorverfahren und an den Gerichtsverhandlungen pauschal geltend gemachten Auslagen von Fr. 250.– für Fahrt- und Kopierkosten blieben unbelegt und scheinen auch bei pflichtgemässer Schätzung überhöht, da die Erstellung von nötigen Kopien bereits im Honorar des amtlichen Verteidigers enthalten ist und der Beschuldigte für die von ihm zurückgelegten Fahrten keinerlei Angaben zu den jeweiligen Distanzen und Kilometerkosten gemacht hat. Vor diesem Hintergrund ist er für die Fahrten pauschal mit Fr. 100.– zu entschädigen, und ist seine Forderung im Übrigen abzuweisen.

E. 6.6

Sodann befand sich der Beschuldigte während zwei Tagen in Polizeiverhaft, wofür ihm praxismässig eine Genugtuung von Fr. 400.– zuzüglich 5 % Zins seit 24. Februar 2020 zuzusprechen ist. Seine diesen Betrag übersteigende Forderung von insgesamt Fr. 1'000.– (Urk. 31 S. 16 und Urk. 60 S. 22 f.) ist abzuweisen, da weder darin, dass (a) die Verhaftung vor Familienangehörigen erfolgte und sich in seinem Umfeld herumsprach, dass (b) bei ihm eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde sowie dass (c) er einen Wangenschleimhautabstrich über sich ergehen lassen musste, genugtuungsrelevante Persönlichkeitsverletzungen zu sehen sind.

- 23 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.